

Einkaufsbedingungen der Neutex Home Deco GmbH

1. Die Bestellung erfolgt nur zu den umstehenden und nachstehenden Bedingungen. Die Geltung zuwiderlaufender Bedingungen, die vom Verkäufer etwa gestellt worden sind oder gestellt werden sollten, wird ausdrücklich ausgeschlossen, ohne daß es eines besonderen Widerspruches durch uns bedarf. Der Kaufvertrag kommt nur auf der Grundlage unserer schriftlichen Bestellung zustande.
2. Sämtliche Preise sind Festpreise. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten sie frei Empfangswerk.
3. Für Lieferung, Lieferzeit und im Falle etwaigen Verzugs oder Nichterfüllung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
Uns treffende Ereignisse höherer Gewalt entbinden uns von unseren Abnahmeverpflichtungen und berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
Sofern wir nicht Versandart und Versandweg bestimmt haben, hat der Verkäufer den billigsten Versand zu wählen. Die Transportversicherung durch den Verkäufer ist nur zu decken, falls besonders vereinbart.
Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen unserer Zustimmung. Für die Berechnung maßgebend sind nur die von uns festgestellten Mengen sowie die von uns anerkannten Arbeitsbelege.
4. Bei späterem Wareneingang ist dieser für die Berechnung des Zahlungszieles bzw. der Skontofrist maßgebend.
5. Für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften und soweit die Liefergegenstände nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Uns steht eine angemessene Frist sowohl zur Prüfung als auch zur Geltendmachung zu, und zwar auch über die gesetzlichen Fristen hinaus.
6. Der Verkäufer sichert zu, dass alle Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Vorschriften entsprechen, insbesondere
 - a) den technischen Vorschriften des Deutschen Industrie-Normen-Ausschusses (DIN-Norm);
 - b) allen zutreffenden Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), speziell VDE 0100 (Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V), besonders hinsichtlich Schutzmaßnahmen, und VDE 0113 (Elektrische Ausrüstung von Bearbeitungs- und Verarbeitungsmaschinen mit Nennspannungen bis 1000 V);
 - c) den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, vor allem der Berufsgenossenschaft Textil-Bekleidung, sowie sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Vorschriften;
 - d) den Umweltschutzvorschriften, namentlich hinsichtlich Lärmbekämpfung und Immissionsschutz.Soweit bei Lieferung oder nach Durchführung von Arbeiten gemäß Absatz 1 erforderliche Schutzvorrichtungen fehlen, sind sie unverzüglich kostenlos nachzuliefern und anzubringen. Wir haben das Recht, bei Nichteinhaltung einer vorgeschriebenen bzw. angemessenen Frist durch den Verkäufer diese Nachbesserungsarbeiten selbst auf Kosten des Verkäufers durchzuführen.
Der Verkäufer hat uns die Kosten zu ersetzen, die zur Erfüllung etwaiger Auflagen durch die zuständigen Behörden aufgrund der obengenannten Vorschriften bei vertragsgemäßigem Betrieb der Liefergegenstände entstehen.
7. Wir sind berechtigt, Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsverkehr mit dem Verkäufer zu verrechnen sowie angemessene Restzahlungen zurückzuhalten, die erst nach endgültiger Abnahme fällig werden. Die gilt gleichermaßen für Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsverkehr mit den übrigen Gesellschaften der 'textilgruppe hof'.
8. Für etwa zu leistende Anzahlungen auf Liefergegenstände sind wir berechtigt, Sicherheitsleistungen zu verlangen. Bei Lieferverzug sind derartige Anzahlungen angemessen zu verzinsen.
9. Alle etwa an den Verkäufer gesandten Muster, Zeichnungen, Modelle etc. bleiben unser Eigentum und dürfen nur zu den Zwecken verwandt werden, zu denen sie übergeben wurden. Sie sind vertraulich zu behandeln und nach Erledigung unaufgefordert zurückzugeben.
10. Der Verkäufer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Auftrag uns oder Dritten, insbesondere innerhalb des Betriebsgeländes, entstehen. Der Verkäufer stellt uns insbesondere von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die sich aus einer Nichtbefolgung vertraglicher Verpflichtungen ergeben.
11. Erfüllungsort für Lieferung ist der Ort, an den der Verkäufer nach unserer Weisung die Gegenstände zu senden hat, Erfüllungsort für Zahlungen und Gerichtsstand ist Hof (Saale).
12. Sollten einzelne Klauseln dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln oder der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Die ungültige Bestimmung ist in der Weise umzudeuten oder gilt in der Weise als ersetzt, daß der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird. Gleiches gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.